

AKTENNOTIZ

Das BMJV hat heute, am 24.2.2014, einen neuen, überarbeiteten Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Damit soll die EU-RiLi 2011/7 vom 16.2.2011 nun doch noch umgesetzt werden, denn die EU-Kommission hatte gegen die Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Der Entwurf baut auf dem in der vergangenen Legislaturperiode bereits ausgearbeiteten Entwurfs der damaligen Justizministerin auf, wenn auch mit kleinen Änderungen, und soll nun kurzfristig als Gesetzentwurf eingebracht werden.

Kernstücke des Entwurfs sind:

- . Die Beschränkung der Möglichkeit, beliebig lange Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen zur vereinbaren, insbesondere für die öffentliche Hand als Auftraggeber,
- . Die Gewährung eines Anspruchs gegen Schuldner (Ausn.: Verbraucher!) auf zusätzlich zu Verzugszins und Schadensersatz zu zahlende Beitreibungspauschale von " 40,- (ohne Nachweis)

und

- . Die Anhebung der Verzugszinsen für *Entgeltforderungen* um einen Prozentpunkt von 8 auf 9 Prozentpunkte über Basiszins,
- . Die Unwirksamkeit eines Verzichts auf Verzugszinsen und Beitreibungspauschale.

Neu im Vergleich zum Vor-Entwurf:

- . (endlich!) Die Klarstellung, an welchen Zeitpunkt zur Bestimmung des Beginns der Zahlungsfrist anzuknüpfen ist, wenn die Rechnung zwar zugegangen, der Zeitpunkt des Zugangs aber streitig ist (Bsp. bei Fax-Zugängen) - § 271a Abs. 1 BGB-E
- . Vorsicht ist künftig bei **AGB-Zahlungsbedingungen** angesagt, denn gem. § 308 Nrn. 1a und 1b des Entwurfs sind Zahlungsfristen von **mehr als 30** Tagen und Überprüfungs- oder Abnahmefristen von **mehr als 15** Tagen im Zweifel als **unangemessen** lang anzusehen und damit **unwirksam**.

Bleibt die Klausel drin, riskieren Sie eine Abmahnung, denn auch das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) wurde entsprechend angepasst.